

Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg- Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG MV-) vom 25. März 1998 (GVOBL.M-V S. 335), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (GVOBL. M-V S. 178), erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen als örtliche Ordnungsbehörde für den Bereich des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienende Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Seiten-, Rand- und Parkstreifen, Gehwege, Plätze sowie Straßenrinnen und deren Einlauföffnungen, Böschungen und Gräben sowie die nicht eingefriedeten Treppen vor der Straßenfront der Häuser.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Grünanlagen mit ihren Anpflanzungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind bzw. angrenzen, Sportanlagen, Waldungen, Friedhöfe, Erholungsflächen, Gewässer mit ihren Böschungen und Ufern, Grünanlagen in Wohngebieten, Rad- und Wanderwege. Als Anlagen gelten auch die Spielplätze und ähnliche öffentliche Einrichtungen, Bänke, öffentliche Anschlagtafeln, Toilettenanlagen, Verkehrsschilder und Hinweisschilder.

§ 2

Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- (1) Ruhezeiten sind:

- werktags	06.00 – 07.00 Uhr 20.00 – 22.00 Uhr
- sonn- und feiertags	07.00 – 09.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr 20.00 – 22.00 Uhr

Nachtzeiten sind:

- werktags	22.00 – 06.00 Uhr
- sonn- und feiertags	22.00 – 07.00 Uhr
- (2) Die Bestimmungen des § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV) sind zwingend einzuhalten.
- (3) Der Anlage sind die Ruhezeiten für die Benutzung der Geräte zu entnehmen.

§ 3

Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Der Gebrauch der öffentlich zugänglichen Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen der Zweckbestimmung gestattet.
- (2) Die Benutzung öffentlich zugänglicher Straßen und Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Genehmigung der Amtsverwaltung bzw. des jeweiligen Straßenbaulastträgers.
Sonderbenutzungen können beispielsweise sein:
 - a) das Errichten eines Lagers, Übernachten, Musizieren und der extensive Freizeitsport, wenn dadurch die Nutzung der Flächen durch Andere verhindert wird,
 - b) das Aufstellen sowie der Ein- und Ausbau von Anlagen aller Art an, auf, unter und über öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - c) die Ablagerung von Baustoffen, Bodenaushub und Materialien aller Art sowie das Abstellen von Bautechnik,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) In den Anlagen dürfen Grünflächen betreten werden, es sei denn, dass dies auf einzelnen Grünflächen durch Gebote oder Verbote bekannt gegeben wird.
- (4) Öffentliche Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
Die Benutzung der öffentlichen Anlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

In den Grünanlagen und auf gemeindeeigenen Flächen ist es untersagt:

- Anpflanzungen zu betreten,
 - Wege, Rasenflächen und Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
 - Blumen und Zweige zu entnehmen, Sträucher und Bäume zu entfernen,
 - in den Grünanlagebecken zu angeln,
 - diese mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf diesen zu parken.
- (5) Andere rechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 4

Verunreinigungen von Straßen und Anlagen

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen (z.B. Papier-, Glas- und Speiseresten), durch das Ausgießen von Flüssigkeiten und Bemalen, Besprühen oder Bekleben ist untersagt. Dies gilt entsprechend für öffentliche Gebäude und Einrichtungen. An öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen dürfen von Unbefugten keine Gegenstände angebracht werden.
- (2) Wer Ware abgibt, die in der Regel auf der Straße und in Anlagen verzehrt oder verbraucht wird, muss an der Abgabestelle Behälter (Papierkörbe o.ä.) gut sichtbar bereitstellen und bei Bedarf entleeren. Leergut, Warenbehälter und Verpackungsmaterial dürfen nur unmittelbar vor und während der Zeit des An- und Abtransportes von der Straße einsehbar abgestellt werden.

- (3) Hat jemand eine Anlage oder eine öffentliche Einrichtung verunreinigt, so muss er den Zustand unverzüglich beseitigen, auch wenn die Verunreinigung in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis erfolgt ist.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Plakate und andere Werbemittel dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Rechtsträgers bzw. Eigentümers an den dafür vorgesehenen Aushängekästen, Informationstafeln sowie an anderen für diesen Zweck bestimmten Plakatierungsflächen angebracht werden.
Das willkürliche Anbringen von Plakaten, Werbemitteln und sonstigen Veröffentlichungen aller Art ist untersagt.
- (2) Plakate und andere Werbemittel müssen spätestens 3 Tage nach ihrer Zweckbestimmung vom Veranstalter entfernt werden.
- (3) Die Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 6. Mai 1998 in der derzeit gültigen Fassung bleiben davon unberührt.

§ 6 Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Straßen und Anlagen durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
Bei Verunreinigungen ist der Halter/ Führer des Tieres zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen sowie in kommunale Einrichtungen ist untersagt.

§ 7 Öffentliche Veranstaltung

Jede öffentliche Veranstaltungen mit einem Betrieb einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die der Freizeitgestaltung dient, ist spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

§ 8 Lager- und Brauchtumsfeuer

- (1) Lager- u. Brauchtumsfeuer sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung des Feuers zu beantragen.
Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist vor der Antragstellung einzuholen.
- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist das Betreiben von Feuer in Feuerschalen, Garten- und Terrassenkaminen und Feuerkörben oder ähnlichen zum Feuer betreiben geeigneten Behältnissen.

§ 9 Ausnahme

Der Amtsvorsteher kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben, die öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen und ggf. notwendige Genehmigungen der zuständigen Behörde vorliegen.

§ 10 Andere Rechtsverordnungen

- (1) Die in anderen Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Weitergehende Einschränkungen in Satzungen der Kleingartenorganisationen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 SOG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM erfolgte mit dem 13.10.2005.

Dorf Mecklenburg, den 17.10.2005

Lüdtke
Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 2 der Amtsverordnung

Ruhezeiten für Geräte und Maschinen nach § 2

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztägig	Zuständigkeit Amtsvorsteher	Zuständigkeit Landrat
Altglasbehälter	X				X	X	
Baustellenkreissägemaschine	X				X		X
Beton- und Mörtelmischer	X				X		X
Bohrgerät	X				X		X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X		X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X		X
Förderband	X				X		X
Freischneider	X	X	X	X	X		X
Fugenschneider	X				X		X
Grabenfräse	X				X		X
Grader (< 500 Kilowatt)	X				X		X
Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)	X	X	X	X	X	X	
Heckenschere	X				X	X	
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X		X
Hydraulikhammer	X				X		X
Kehrmaschine	X				X		X
Kombiniertes Hochdruck-spül- und Saugfahrzeug	X				X		X
Kompressor (< 350 Kilowatt)	X				X		X
Kraftstromerzeuger	X				X		X
Laubbläser	X	X	X	X	X	X	
Laubsammler	X	X	X	X	X	X	
Mobilkran	X				X		X
Motorhacke (< 3 Kilowatt)	X				X	X	
Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)	X				X		X

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztägig	Zuständigkeit Amtsvorsteher	Zuständigkeit Landrat
Müllsammelfahrzeug	X				X		X
Planiermaschine (< 500 Kilowatt)	X				X		X
Rasenmäher	X				X	X	
Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X	X	
Rollbarer Müllbehälter	X				X	X	
Saugfahrzeug	X				X		X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X	X	
Schredder/ Zerkleinerer	X				X	X	
Tragbare Motorkettensäge	X				X		X
Transportbetonmischer	X				X		X
Turmdrehkran	X				X		X
Verdichtungsmaschine: - Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer - Explosionsstampfer	X X				X X		X X
Vertikutierer	X				X	X	
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X		X